

Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung – GroMiKV Änderungen ab 2018 und 2019 –

FEBRUAR 2018 — VON TILMAN WALTHER

Mit SKS Regulatory Newsletter N° 04 / 2017 hatten wir den Konsultationsstand der bevorstehenden Anpassungen an der Millionenkreditmeldung vorgestellt. Am 20.12.2017 wurde die Groß- und Millionenkreditverordnung überarbeitet und veröffentlicht. Die wichtigen Änderungen, welche ab 01.01.2018 bzw. ab 01.01.2019 anzuwenden sind, werden im Folgenden vorgestellt.

1. Erweiterte Millionenkreditmeldung ab 01.01.2019

Die deutsche Aufsicht präsentierte 2012 als Reaktion auf die Finanz- und Staatsschuldenkrise ein umfassendes Konzept zur Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens. Teile davon wurden bereits umgesetzt, wie beispielsweise die Absenkung der Meldegrenze von 1,5 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR, die Meldepflicht für Kredite an Bund, Länder und Gemeinden sowie eine geänderte, vom Großkreditregime abweichende Definition für Kreditnehmereinheiten.

Darüber hinaus wurde bereits über § 64r Abs. 10 KWG bestimmt, dass ab 01.01.2019 der Kreditbegriff auszuweiten ist auf:

- » Bilanzaktiva, die vom harten Kernkapital abgezogen werden,
- » Kreditzusagen,
- » Anteile an anderen Unternehmen und
- » Wertpapiere des Handelsbestandes.

Mit der aktuellen Änderung zur GroMiKV, welche am 20.12.2017 veröffentlicht wurde, sind die mehrdimensionalen Betragsformate, wie sie ursprünglich vorgestellt wurden, nicht mehr vorgesehen. Begründet wurde dies damit, dass mit AnaCredit ein Meldesystem errichtet wird, welches bis auf die bankaufsichtlichen Anforderungen alle übrigen Anforderungen erfüllen soll. Allerdings werden

die aktuellen Betragsformate der Millionenkreditmeldung erweitert.

Ab dem 01.01.2019 sind die folgenden Angaben zusätzlich zu melden:

- » das Risikogewicht des Kreditnehmers,
- » die durchschnittliche Verlustquote (LGD),
- » Notleidende Kreditforderungen (NPL),
- » der erwartete Verlust (EL) und
- » Risikoposition bei Ausfall (EaD).

Zusätzlich sind ab diesem Zeitpunkt neue Unterausweise erforderlich:

- » Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere,
- » Aktien, Beteiligungen, Anteile an Unternehmen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere,
- » Handelsbuchbeträge (zu den Wertpapieren),
- » Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte, jeweils als Geber und Nehmer,
- » Offene unwiderrufliche Kreditzusagen,
- » Offene widerrufliche Kreditzusagen,

- » Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer und
- » Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber.

Später soll national geprüft werden, ob und inwieweit das Millionenkreditmeldewesen mit der AnaCredit-Verordnung konvergiert und abgelöst werden kann, sobald bankaufsichtliche Nutzeranforderungen auf EZB-Ebene bestimmt und entsprechende Meldeanforderungen europäisch umgesetzt wurden. Der Zeitpunkt wurde bislang jedoch nicht genauer spezifiziert.

2. Bewertungsoption für Fremdwährungspositionen ab 01.01.2018

Für das Millionenkreditmeldewesen wird durch eine Erweiterung von § 13 GroMiKV die Möglichkeit geschaffen, ab 01.01.2018 Positionen, die auf eine fremde Währung lauten, auch gemäß Artikel 24 CRR nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zu bewerten. Damit gibt es jetzt die Möglichkeit, den Devisenkassamittelkurs anstelle des EZB-Referenzkurses zu verwenden. Die neue Bewertungsoption ist ein Gleichlauf mit dem Großkreditmeldewesen, für welches ebenso Artikel 24 CRR gilt.

3. Anrechnungserleichterung für gruppeninterner Großkredite bei zentraler Risikosteuerung ab 01.01.2018

Die BaFin kann nach § 2 Abs. 3 GroMiKV auf Antrag genehmigen, dass Risikopositionen gegenüber sämtlichen oder einzelnen Unternehmen der eigenen Gruppe, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, mit bis zu 93,75 % ihrer Bemessungsgrundlage nicht auf die Großkreditobergrenze angerechnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausnahme für die Liquiditätsversorgung innerhalb der Gruppe notwendig ist und kein unangemessenes Konzentrationsrisiko entsteht.

Mit der Änderung der GroMiKV ist diese Anrechnungserleichterung ab 01.01.2018 auch möglich, wenn dies zwar nicht für die Liquiditätsversorgung notwendig, jedoch für

die Zwecke der zentralen Risikosteuerung erforderlich ist.

Begründet wurde dies von der Aufsicht bei Veröffentlichung des GroMiKV-Entwurfes damit, dass Institutsgruppen in der Praxis oft kein zentrales Liquiditätsmanagement einrichten, jedoch das Risikomanagement bei einem bestimmten gruppenangehörigen Unternehmen zentralisieren. Dadurch entstehen Risikopositionen in Form von Kontrahentenausfallrisiken aus Absicherungsgeschäften gegenüber diesem Unternehmen. Für die Großkreditlimitierung macht es keinen Unterschied, ob die Adressenausfallrisikoposition aus einem Kontrahentenausfallrisiko gegenüber gruppenangehörigen Unternehmen oder aus Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe entsteht. Unter Neutralitätsaspekten soll deswegen Institutsgruppen mit zentralem Risikomanagement derselbe großkreditrechtliche Spielraum eingeräumt werden wie Gruppen mit zentraler Liquiditätssteuerung.

4. Anrechnungserleichterung für Risikopositionen gegenüber Zentralinstituten ab 01.01.2018

Bereits bisher waren die Anteile (z.B. direkte und indirekte Beteiligungen) welche Kreditinstitute an Zentralinstituten, bzw. regionalen Instituten halten, die den Liquiditätsausgleich innerhalb ihres Verbundes vornehmen, nach § 2 Abs. 5 GroMiKV nur mit 50 % auf die Großkreditobergrenze anzurechnen.

Diese Erleichterung, welche Sparkassen und Genossenschaftsbanken betrifft, wurde zum 01.01.2018 auch auf andere Risikopositionen, die keine Anteile darstellen, ausgeweitet.

5. Aufhebung der Länderrisikoverordnung ab 01.01.2018

Zusammen mit der Änderung der GroMiKV vom 20.12.2017 wurde die Länderrisikoverordnung (LrV) zum 01.01.2018 aufgehoben. Damit entfällt die Meldung zum Auslandskreditvolumen (AKV), auch aufgrund der Einführung der AnaCredit-Meldung und der Ausweitung der Millionenkreditmeldung.

Ihre SKS Ansprechpartner

Robert Scheurell

Head of Regulatory Advisory

Falko Döring

Senior Manager

Tilman Walther

Expert

Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das RegNews-Team (RegNews@sks-group.eu) gerne zur Verfügung.

Disclaimer:

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben beruhen auf sorgfältigen Recherchen und ausgewählten Quellen. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen um die aktuelle Auffassung und Einschätzung der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG handelt, welche sich im Zeitablauf auch ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Der Newsletter dient insofern lediglich der Bereitstellung allgemeiner Informationen und muss nicht zwingend mit der Auffassung der nationalen und internationalen Bankenaufsicher übereinstimmen.